



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

EKAS Richtlinie

Nr. 6508

Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)

Ausgabe Januar 2007

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung: Was Sie unbedingt beachten müssen	3
1. Zweck	3
2. Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit	4
3. Umsetzung	4
4. Aufgaben der Spezialisten der Arbeitssicherheit	6
5. Branchen-, Betriebsgruppen-, Modelllösung (überbetriebliche Lösungen)	6
6. Mitwirkung der Arbeitnehmenden oder ihrer Vertretung	7
7. Durchführung	7
8. Verabschiedung	7

Anhänge

Anhang 1 Besondere Gefährdungen	8
Anhang 2 Wesentliche Aufgaben der Spezialisten der Arbeitssicherheit	12
Anhang 3 Subsidiärmodell	13
Anhang 4 Begriffe und Erläuterungen	14
Anhang 5 Relevante Gesetzestexte	17

Für die Bezeichnungen Arbeitgeberin, Arbeitgeber, Arbeitsärztin, Arbeitsarzt, Spezialistin der Arbeitssicherheit, Spezialist der Arbeitssicherheit, Arbeitshygienikerin, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieurin und Sicherheitsingenieur wird in Einzahl und Mehrzahl stets die männliche Form verwendet.

Vorbemerkung: Was Sie unbedingt beachten müssen

Die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) gelten grundsätzlich für sämtliche Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen. Dies gilt auch für die Bestimmungen über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Die Betriebe müssen Spezialisten beiziehen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und für ihre Sicherheit erforderlich ist. Diese Richtlinie der EKAS konkretisiert die Beizugspflicht, sie verändert den Geltungsbereich der VUV nicht.

Im Rahmen der allgemeinen Pflichten (Art. 3–10 VUV¹ und Art. 3–9 ArGV²) ermitteln alle Arbeitgeber die in ihren Betrieben auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden und treffen die erforderlichen Schutzmassnahmen und Anordnungen nach anerkannten Regeln der Technik.

Der Arbeitgeber hat die getroffenen Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen regelmässig zu überprüfen, insbesondere bei betrieblichen Veränderungen.

¹ VUV: Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

² ArGV3: Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

I. Zweck

Diese Richtlinie konkretisiert die Pflicht der Arbeitgeber zum Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss Artikel 11a Absätze 1 und 2 VUV und die Massnahmen zur Förderung der systemorientierten Prävention von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Arbeitssicherheit) sowie des Gesundheitsschutzes.

2. Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

Der Arbeitgeber zieht Spezialisten der Arbeitssicherheit bei,

- wenn in seinem Betrieb besondere Gefährdungen nach Anhang I auftreten und
- wenn in seinem Betrieb das erforderliche Fachwissen (vgl. Anhang 4) zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nicht vorhanden ist.

3. Umsetzung

Beizugspflicht gemäss Punkt 2	3.1	Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb besondere Gefährdungen gemäss Anhang I auftreten und der 10 Mitarbeitende oder mehr beschäftigt, weist die getroffenen Massnahmen nach. Er regelt zweckmässig die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Diese Organisation ist nachzuweisen.
	3.2	Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb besondere Gefährdungen gemäss Anhang I auftreten und der weniger als 10 Mitarbeitende beschäftigt, weist die getroffenen Massnahmen mit einfachen Mitteln nach.
Beizug freiwillig	3.3	Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb keine besonderen Gefährdungen gemäss Anhang I auftreten und der 50 Mitarbeitende oder mehr beschäftigt, regelt zweckmässig die Zuständigkeiten und Abläufe betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Diese Organisation ist nachzuweisen.
	3.4	Der Arbeitgeber, in dessen Betrieb keine besonderen Gefährdungen gemäss Anhang I auftreten und der weniger als 50 Mitarbeitende beschäftigt, hat die allgemeinen Pflichten gemäss Art. 3–10 VUV zu erfüllen.

Auszug aus den «Besonderen Gefährdungen» nach Anhang I

Betriebe

- mit besonderen Arbeitsplatzverhältnissen
- mit Brand- und Explosionsgefährdungen
- mit chemischen und biologischen Einwirkungen
- mit physikalischen Einwirkungen

Massgebend für die Beizugspflicht ist die Liste der besonderen Gefährdungen gemäss Anhang I.

Betriebe mit einem Nettoprämienatz der Berufsunfallversicherung von 0.5% und mehr der Lohnsumme haben in der Regel besondere Gefährdungen.

Anhang I siehe Seite 8

Umsetzung

Risiko	Betriebsgrösse Anzahl Mitarbeitende	Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit	Sicherheitssystem und -organisation
Betriebe mit besonderen Gefährdungen gemäss Anhang I	3.1 10 und mehr	Nachweis des Beizugs bzw. der getroffenen Massnahmen ¹⁾	Nachweis der Organisation
	3.2 weniger als 10	Nachweis des Beizugs bzw. der getroffenen Massnah- men mit einfachen Mitteln ¹⁾	
Betriebe ohne besondere Gefährdungen gemäss Anhang I	3.3 50 und mehr	freiwilliger Beizug	Nachweis der Organisation
	3.4 weniger als 50	freiwilliger Beizug	

¹⁾ Definition «Nachweis» bzw. «Nachweis mit einfachen Mitteln» siehe Anhang 4 «Begriffe und Erläuterungen» Seite 15.

4. **Aufgaben der Spezialisten der Arbeitssicherheit**

Als Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsfachleute und Sicherheitsingenieure, welche die Anforderungen der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen. Sie sind fachlich in der Lage, eine den betrieblichen Verhältnissen angepasste und auf die besonderen Gefährdungen ausgerichtete Beratung durchzuführen.

Die Aufgaben der Spezialisten der Arbeitssicherheit sind in Art. 11e VUV (siehe auch Anhang 2) umschrieben.

Werden Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss Punkt 2 beigezogen, so beziehen sie nach Art. 7 Abs. 3 ArGV3 bei ihrer Tätigkeit auch die Anforderungen des Gesundheitsschutzes mit ein.

5. **Branchen-, Betriebsgruppen-, Modelllösung (überbetriebliche Lösungen)**

Anstelle einer individuellen Umsetzung der Beizugspflicht (individuelle Lösung) hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, eine durch die EKAS genehmigte Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösung zu wählen.

- 5.1 Die Trägerschaften bzw. Anbieter von überbetrieblichen Lösungen
 - weisen die überbetrieblichen Aktivitäten im Rahmen ihrer Branchen-, Betriebsgruppen- und Modelllösungen unter Einbezug der Spezialisten der Arbeitssicherheit nach
 - stellen die kontinuierliche Verbesserung ihrer Lösung sicher.
- 5.2 Ferner sorgen die Trägerschaften für die
 - periodische Beurteilung der Wirkung dieser Aktivitäten und Verbesserungen in den Betrieben
 - angemessene Anpassung ihrer Lösungen, damit diese auch für die Kleinbetriebe umsetzbar sind.
- 5.3 Die EKAS gibt Kriterien vor, nach welchen überbetriebliche Lösungen anerkannt werden. Unter anderem müssen Arbeitnehmerverbände der betreffenden Branche oder Betriebsgruppe an der Ausarbeitung der Lösung beteiligt werden oder mindestens Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Diese Verbände haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

Überbetriebliche Lösungen stellen den Unternehmen ein Sicherheitssystem (Handbuch und Checklisten) zur Verfügung, stellen den Zugang zu Spezialisten der Arbeitssicherheit sicher (siehe auch Anhang 4) und bieten Schulungen und andere Dienstleistungen an.

6. **Mitwirkung der Arbeitnehmenden oder ihrer Vertretung**

Die Arbeitnehmenden oder ihre Vertretung im Betrieb sind gemäss Art. 6a VUV über alle Fragen, die sich aus der Erfüllung der Beizugspflicht ergeben, frühzeitig und umfassend anzuhören.

7. **Durchführung**

Kommt ein Betrieb den Anforderungen dieser Richtlinie nicht nach und kann er nicht nachweisen, dass er die Schutzziele mit anderen Massnahmen erreicht, verfügt das Durchführungsorgan die erforderlichen Massnahmen gemäss Artikel 11c VUV. Diese ergeben sich unter Berücksichtigung

- der konkreten Verhältnisse im Betrieb
- der getroffenen Massnahmen und Vorkehrungen
- des Vergleichs mit Lösungen gemäss Punkt 5 (vergleichbare Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösungen)
- des Subsidiärmodells (Anhang 3)

8. **Verabschiedung**

Diese Richtlinie wurde von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit am 14. Dezember 2006 verabschiedet.
Sie ersetzt die bisherige Richtlinie Ausgabe Januar 1996.

**EIDGENÖSSISCHE
KOORDINATIONSKOMMISSION
FÜR ARBEITSSICHERHEIT EKAS**

Bezugsquelle:
Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS
Richtlinienbüro, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern
Online-Bestellung: www.ekas.ch

**Massgebend für die Beizugspflicht ist die untenstehende Liste der besonderen Gefährdungen.
Betriebe mit einem Nettoprämienatz der Berufsunfallversicherung von 0.5 % und mehr der Lohnsumme haben in der Regel besondere Gefährdungen.**

Besondere Arbeitsplatzverhältnisse

■ Arbeiten ohne örtlich festen Arbeitsplatz

Arbeitsort ohne gesichertes Umfeld eines räumlich abgegrenzten, normalen, ständig eingerichteten, festen Arbeitsplatzes bei einem Arbeitgeber.

Unter das Kriterium «Arbeiten ohne örtlich festen Arbeitsplatz» fallen:

- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Betriebe mit Arbeitnehmenden / Lehrlingen; UVG-Betriebe)
- Bauhaupt- und Ausbaugewerbe (Hoch- und Tiefbau)
 - Baustellenarbeiten, Baureinigung, Montagearbeiten etc.
 - Baustellen von Arbeitsgemeinschaften
- Strassenunterhalt im Verkehrsbereich
- Installations- und Unterhaltsarbeiten der Gas- und Wasserversorgung sowie des Stark- und Schwachstroms im Verkehrsbereich
- Freileitungsbau
- Geleisebau und Geleiseunterhalt
- Montage (grössere Montagestellen)

Nicht unter das Kriterium «Arbeiten ohne örtlich festen Arbeitsplatz» fallen:

- Aussendienstmitarbeitende
- Berater, Verkauf
- Servicemontage / Servicereparaturen
- Hauswart
- Raumpflege
- Spedition, Lagerist, Magaziner, Spediteure etc.
- Transporte / Transportwesen

■ Arbeiten mit hoher mechanischer Gefährdung

z.B. bezüglich sich stechen, schneiden, quetschen, getroffen werden

- Pressen, Stanzen, Schneidmaschinen
- Plattenlager
- Hochregallager
- bewegte Transport- oder Arbeitsmittel wie z.B. Stapler

■ Arbeiten mit Absturzgefahr

- überhöhte Arbeitsplätze und Verkehrswege

■ Arbeiten im Sonderbetrieb / bei Instandhaltung

mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko

■ Allein arbeitende Personen,

welche Arbeiten mit hohem Berufsunfallrisiko ausführen, inkl. besonders überfall- oder gewaltgefährdete Bereiche

■ Manuelles Bewegen von Lasten, ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen

- manuelle Handhabung von grossen Lasten oder häufig zu bewegende Lasten
- repetitive Bewegung unter Last
- länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung
- länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die in Schulterhöhe oder darüber verrichtet werden
- länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden

Hinweise zur Beurteilung der Gesamtbelastung nach Art. 25 ArGV3 finden sich in der Wegleitung zur Verordnung 3 des Arbeitsgesetzes.

■ Technische Einrichtungen und Geräte gemäss Art. 49 Absatz 2 VUV

Vollständige Liste: siehe Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)

■ Hoch-, Tieftemperaturen (klimatische Belastungen)

Ständige Arbeitsplätze bei technisch bedingten Raumtemperaturen über 30° C

Ständige Arbeitsplätze bei technisch bedingten Raumtemperaturen um und unter 0° C

■ Arbeiten unter Tag (Tunnelbau)

Klimatische Bedingungen im Untertagbau

■ Arbeiten unter Druckluft

Arbeitsumgebung ab 0,5 bar Überdruck

■ Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre

Sauerstoffgehalt der Luft ≤ 18 Volumenprozent.

Brand- und Explosionsgefährdungen**■ Brennbare Flüssigkeiten, Gase, Stäube**

- Leichtbrennbare Flüssigkeiten mit Flammpunkt < 30°C (EKAS-Richtlinie 1825), wenn im täglichen Durchschnitt dauernd rund 100 Liter im Unternehmen zum Gebrauch vorhanden sind
- Gase, Dämpfe, Nebel und brennbare Feinstäube, die mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben

■ Explosivstoffe, Pyrotechnik**Chemische und biologische Einwirkungen****■ Gesundheitsgefährdende Stoffe**

Unter anderem Stoffe gemäss Suva-Form. 1903, «Grenzwerte am Arbeitsplatz», insbesondere solche, die als toxisch, sensibilisierend, krebserzeugend, erbgutverändernd, reproduktionstoxisch, fruchtschädigend bezeichnet und / oder mit den Gefahrensymbolen (Piktogrammen) T+, T, C, Xi, Xn oder mit spezifischen R-Sätzen gekennzeichnet sind:

T+	T	C	Xi	Xn
				
Sehr giftig	Giftig	Ätzend	Reizend	Gesundheitsschädlich

■ Biologische Agenzien mit Gefährdungspotential

Agenzien der Risikogruppen 2, 3 und 4

Physikalische Einwirkungen**■ Ionisierende Strahlung**

Radioaktive Stoffe oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung (SR 814.501)

**■ Nichtionisierende Strahlung
(elektromagnetische Felder, Ultraviolett, Infrarot, sichtbares Licht)**

Arbeiten an Sendeanlagen, in der Nähe starker Spannungen oder Ströme oder mit Geräten der Kategorie 1 oder 2 nach EN 12198

■ Laser

Einsatz von Lasern der Klassen 3B und 4 (EN 60825-1)

■ Elektrisierung

Arbeiten an unter Spannung stehenden Starkstromanlagen

■ Hand-Arm- und Ganzkörper-Vibrationen

Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Handwerkszeugen (EN ISO 5349-1:2000) oder Führen von Fahrzeugen im Gelände (EN ISO 2631-1:1997), vgl. Suva-Form. 86052

■ Gehörgefährdender Lärm

Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel L_{EX} von 85 dB (A), vgl. Lärmtabellen Suva-Form. 86200 bis 86500

■ Arbeiten mit erhöhtem Berufsunfallrisiko durch das Überhören von Signalen

- Arbeiten im Gleisfeld mit Zugverkehr
- Innerbetrieblicher Rangierverkehr

■ Arbeiten mit heissen und kalten Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko

thermische Gefahren durch Flüssigkeiten, Dämpfe, tiefkalte verflüssigte Gase (z. B. flüssiger Stickstoff)

Bemerkung

Die EKAS überprüft diese Liste regelmässig und passt sie entsprechend neuer Erkenntnisse an.

Die Liste ist auf der Website der EKAS (www.ekas.ch) publiziert. Änderungen werden entsprechend kommuniziert.

Anhang 2

Wesentliche Aufgaben der Spezialisten der Arbeitssicherheit

Die nachstehende Tabelle enthält Hinweise, in welchen Fällen der Arbeitgeber eine bestimmte Kategorie von Spezialisten der Arbeitssicherheit (Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure und -fachleute) beiziehen kann.

	Sicherheitsfachleute	Sicherheitsingenieure	Arbeitshygieniker	Arbeitsärzte
Erkennung der Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit vor Ort	x	x	x	x
Erarbeitung von Vorschlägen zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und zur Sanierung von Gefahrenstellen	x	x	x	x
Beratung der Arbeitgeber (Geschäftsleitung und Linienvorgesetzte) und der Arbeitnehmenden bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	x	x	x	x
Entscheidungsgrundlagen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Direktion erstellen	x	x	x	x
Erarbeitung von Risikobeurteilungen in Zusammenarbeit mit den anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit, inkl. Festlegen der entsprechenden Massnahmen	MA	x	x	x
Erarbeitung einer Gefährdungsermittlung im Betrieb	x	x		MA
Organisation der Ersten Hilfe, medizinischen Notversorgung, Rettung und Brandbekämpfung	x	x		x
Aus- und Weiterbildung der Belegschaft aller Stufen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	x	x		MA
Audit des Sicherheitssystems in den Betrieben durchführen	x	x		
Führen einer Dokumentation zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	x	x		
Analyse der Unfälle, Beinahe-Unfälle und Sachschäden auf ihre Ursachen	x	x		MA
Verfassen von periodischen Berichten über das Unfallgeschehen im Betrieb und Erstellung von Statistiken	x	x		MA
Beurteilung der Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit vor Ort		x	x	x
Ausarbeiten von betrieblichen und überbetrieblichen Sicherheitssystemen	MA	x		
Erkennung und Beurteilung gesundheitsgefährdender physikalischer, chemischer und biologischer Einwirkungen am Arbeitsplatz			x	MA
Beurteilung von Aspekten des Gesundheitsschutzes nach ArG aus arbeitshygienischer oder arbeitsmedizinischer Sicht			x	x
Untersuchung von Arbeitsplatzsituationen im Hinblick auf die Prävention von Berufskrankheiten			x	x
Erarbeitung von Vorschlägen zum Ersatz von gesundheitsgefährdenden Stoffen und Arbeitsverfahren			x	x
Beratung bei der Planung und Verbesserung von Arbeitsplätzen aus arbeitshygienischer und arbeitsmedizinischer Sicht			x	x
Messtechnische Überwachung gesundheitsgefährdender Einwirkungen			x	
Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten der Branche / Betriebsgruppe und der Liniverantwortlichen in den Betrieben in Belangen der Arbeitshygiene oder der Arbeitsmedizin			x	x
Arbeitsmedizinische Überwachung von Arbeitsplätzen mit Biomonitoring				x
Eintritt- und Kontrolluntersuchungen zur Beurteilung der Tauglichkeit der Arbeitnehmenden für die vorgesehene oder aktuelle Tätigkeit				x
Beratung bei der medizinischen und beruflichen Rehabilitation und Reintegration von Arbeitnehmenden				x
Erstbehandlung bei Notfällen sowie Behandlung betriebsspezifischer Schädigungen zusammen mit den behandelnden Ärzten				x
Arbeitsmedizinische Dokumentation (Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen) z. B. gemäss SAMV				x

MA = Mitarbeit

Das Subsidiärmodell kann auf die Betriebe mit besonderen Gefährdungen gemäss Punkt 2 angewendet werden, die weder Spezialisten der Arbeitssicherheit beiziehen wollen, noch auf andere Art die notwendigen Schutzmassnahmen nachweisen können.

Die in der Regel zu verfügenden Einsatzzeiten für **Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure und Sicherheitsfachleute** sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Zeit einer allfälligen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach VUV Art. 71 ff ist dabei nicht inbegriffen.

Bei besonderen Tätigkeiten obliegt es dem zuständigen Durchführungsorgan, die Einsatzzeiten für den Bezug von Sicherheitsingenieuren und Arbeitshygienikern zu erhöhen.

Einsatzzeiten	
Richtwerte für den Einsatz von Arbeitsärzten, Arbeitshygienikern, Sicherheitsingenieuren und Sicherheitsfachleuten in Stunden pro Jahr und Mitarbeitenden	
Nettoprämienatz der Berufsunfallversicherung (in % der Lohnsumme)	Einsatzzeiten (Stunden pro Mitarbeitenden und Jahr)
0.0 – 0.5 %	2.25
0.5 – 1.0 %	2.50
1.0 – 1.5 %	3.50
1.5 – 2.0 %	4.50
2.0 – 3.0 %	5.50
3.0 – 4.0 %	7.00
4.0 – 5.0 %	9.00
> 5.0 %	11.00

Systemorientierte Prävention

Systemorientierte Prävention geht über die Behebung eines einmal erkannten Mangels (z.B. fehlendes Geländer) hinaus und hat zum Ziel, die Wiederholung oder Entstehung eines ähnlichen Mangels im gesamten Betrieb nachhaltig zu verhindern. Es handelt sich daher in der Regel um eine Kombination von technischen, organisatorischen und personenbezogenen Massnahmen (z.B. Beschaffung von Arbeitsmitteln, regelmässige Arbeitsplatzkontrolle, Instruktion und Einbezug der Mitarbeitenden usw.) auf der Basis einer Ursachenanalyse. Systemorientierte Massnahmen sind Voraussetzung für die stetige Entwicklung der unternehmensbezogenen Sicherheitskultur.

Besondere Gefährdungen

Gefährdungen, deren sichere Erkennung und Beurteilung spezielle Kenntnisse voraussetzen oder spezielle Untersuchungsmittel erfordern.

Die besonderen Gefährdungen sind in Anhang I aufgeführt.

Erforderliches Fachwissen

Ein Betrieb verfügt über das erforderliche Fachwissen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, insbesondere wenn er:

- Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) selbst beschäftigt bzw. beauftragt
und/oder
- sich einer von der EKAS genehmigten überbetrieblichen Lösung anschliesst und diese umsetzt
und/oder
- von ASA entwickelte Unterlagen, beispielsweise Checklisten, umsetzt.

Anerkannte Regeln der Technik

Als «anerkannte Regeln der Technik» gelten dokumentierte, allgemein akzeptierte, in der Praxis erprobte und bewährte Bestimmungen bezüglich Technik, Organisation und Verhalten, die auf einer risikoorientierten Betrachtungsweise basieren.

Solche Regeln sind z. B. Richtlinien, Normen, Merkblätter, Checklisten, Sicherheitsdatenblätter oder Bedienungsanleitungen.

Gefährdungsermittlung

Erhebung und Einschätzung der Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit von Personen am Arbeitsplatz.

Die Gefährdungsermittlung kann u. a. mit Hilfsmitteln wie Unterlagen der überbetrieblichen Lösungen, Publikationen, Checklisten usw. durchgeführt werden. Sie bildet die Grundlage für alle zu treffenden Massnahmen.

Die Gefährdungsermittlung wird aufgrund von Branchenkenntnissen und Grundwissen in Arbeitssicherheit vom Betrieb erstellt. Das erforderliche Grundwissen kann u. a. in der Berufsbildung, in Branchenkursen, Suva-Kursen, EKAS-Lehrgängen oder Kursen von Institutionen der Erwachsenenbildung erworben werden.

Risikobeurteilung

Vorgehen nach einer anerkannten Methode zur Beurteilung der Risiken für Personen am Arbeitsplatz. Als anerkannte Methoden gelten solche, die wissenschaftlich anerkannt sind oder sich in der Praxis bewährt haben (Stand der Technik).

Eine Risikobeurteilung soll mindestens in folgenden Fällen durchgeführt werden:

- bei neu verwendeten Arbeitsstoffen und -techniken
- bei besonderen Gefährdungen, für die keine oder nur teilweise anerkannte Regeln der Technik vorliegen.

Die Risikobeurteilung gibt Aufschluss über die zu erwartenden Personenschäden und deren Eintretenswahrscheinlichkeit an Arbeitsplätzen von einzelnen Arbeitnehmenden (individuelles Risiko) und an Arbeitsplätzen von Gruppen (kollektives Risiko).

Mit Hilfe der Risikobeurteilung werden namentlich Risiken neu verwendeter Arbeitsstoffe und -techniken beurteilt.

Nachweis

Der **Nachweis der getroffenen Massnahmen gemäss Punkt 3.1** wird erbracht durch z. B.

- die Umsetzung von Individual-, Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösungen
- das Vorhandensein technischer Massnahmen, persönlicher Schutzausrüstungen sowie notwendiger Sicherheitsschilder (Warn-, Not- und Sicherheitszeichen)
- Bescheinigungen (z. B. Zeugnisse, Kursatteste) über die Berufs-, Aus- und Weiterbildungen.

Ein **Nachweis mit einfachen Mitteln gemäss Punkt 3.2** soll glaubhaft darstellen, dass konkrete Massnahmen getroffen worden sind (z. B. anhand ausgefüllter Checklisten, von Belegen für getroffene Massnahmen, Protokollen, Schulungsunterlagen, mündlichen Auskünften usw.).

Branchenlösung

Eine Branchenlösung stellt den Unternehmen ein branchenspezifisches Sicherheitssystem (Handbuch) und Checklisten zur Verfügung, stellt den Zugang zu Spezialisten der Arbeitssicherheit sicher und bietet Schulungen und andere Dienstleistungen an.

Betriebsgruppenlösung

Betriebsgruppenlösungen sind vor allem für Grossunternehmen mit Zweigstellen an verschiedenen Standorten geeignet oder für Unternehmen, die gemeinsam eine lokale Stelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz betreiben wollen.

Modelllösung

Hier übernimmt das Unternehmen von einer Beraterfirma ein Sicherheits- oder Qualitätssicherungssystem, in dem die Arbeitssicherheit- und Gesundheitsaspekte integriert sind.

Individuelle Lösungen

Die Betriebe können auch ein individuelles Sicherheitssystem entwickeln, das sich an den betriebspezifischen Bedürfnissen orientiert. Dies setzt voraus, dass der Betrieb externe Spezialisten der Arbeitssicherheit bezieht oder sich selbst das nötige Arbeitssicherheitswissen aneignet.

Anzahl Mitarbeitende

Arithmetisches Mittel der Zahl der Mitarbeitenden per 30. September der beiden letzten Jahre. Dabei werden die Mitarbeitenden (inkl. Temporärmitarbeitenden) entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad berücksichtigt.

Definition der Betriebsgrössen *

Betriebsdefinition	Anzahl Mitarbeitende
Grossbetrieb	≥ 250
Mittlerer Betrieb	50 – 249
Kleinbetrieb	10 – 49
Kleinstbetrieb	1 – 9
KMU	1 – 249

* Quelle: Bundesamt für Statistik, Betriebszählung 2005

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), SR 832.20

Nach Artikel 82 Absatz 1 des UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Nach Artikel 83 Absatz 2 des UVG erlässt der Bundesrat Vorschriften über die Mitwirkung von Arbeitsärzten und andern Spezialisten der Arbeitssicherheit in den Betrieben.

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), SR 832.30

Die VUV enthält in ihren Artikeln die Ausführungsvorschriften zu den erwähnten Grundsatzforderungen des UVG. Es sind dies namentlich die Artikel 3–11 sowie insbesondere die Artikel 11a–11g.

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG), SR 822.11

Nach Artikel 6 Absatz 1 des ArG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

Beizugspflicht des Arbeitgebers**VUV, Art. 11a**

¹ Der Arbeitgeber muss nach Absatz 2 Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit (Spezialisten der Arbeitssicherheit) beiziehen, wenn es zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und für ihre Sicherheit erforderlich ist.

² Die Beizugspflicht richtet sich namentlich nach:

- a dem Berufsunfall- und Berufskrankheitsrisiko, das sich aus vorhandenen statistischen Grundlagen sowie aus den Risikoanalysen ergibt;
- b der Anzahl der beschäftigten Personen; und
- c dem für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit im Betrieb erforderlichen Fachwissen.

Verfügung über die Beizugspflicht**VUV, Art. 11c**

¹ Kommt ein Arbeitgeber seiner Beizugspflicht nicht nach, kann das zuständige Durchführungsorgan nach den Artikeln 47–51 über die Beizugspflicht eine Verfügung nach Artikel 64 erlassen.

² Ist für die Verhütung von Berufsunfällen nicht dasselbe Durchführungsorgan zuständig wie für die Verhütung von Berufskrankheiten, so setzen sich die beiden Durchführungsorgane über den Erlass der Verfügung ins Einvernehmen.

Aufgaben der Spezialisten der Arbeitssicherheit**VUV, Art. 11e**

¹ Die Spezialisten der Arbeitssicherheit haben namentlich folgende Funktion:

- a. Sie beurteilen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertretung im Betrieb sowie der zuständigen Vorgesetzten die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer;
- b. sie beraten und orientieren den Arbeitgeber in Fragen der Arbeitssicherheit, insbesondere in Bezug auf:
 1. die Massnahmen zur Behebung von Mängeln und zur Verminderung von Risiken,
 2. die Beschaffung von neuen Einrichtungen und Arbeitsmitteln sowie die Einführung von neuen Arbeitsverfahren, Betriebsmitteln, Werkstoffen und chemischen Substanzen,
 3. die Auswahl von Schutzeinrichtungen und von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA),
 4. die Instruktion der Arbeitnehmer über die Betriebsgefahren, denen sie ausgesetzt sind, und über die Benützung von Schutzeinrichtungen und PSA sowie andere zu treffende Massnahmen,
 5. die Organisation der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung;
- c. sie stehen den Arbeitnehmern oder ihrer Vertretung im Betrieb für Fragen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zur Verfügung und beraten sie.

² Die Arbeitsärzte nehmen die ärztlichen Untersuchungen vor, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zudem können sie im Auftrag der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach den Artikeln 71 – 77 übernehmen.

³ Der Arbeitgeber stimmt die Aufgabenbereiche der verschiedenen Spezialisten der Arbeitssicherheit in seinem Betrieb aufeinander ab und hält ihre Aufgaben und Kompetenzen nach Gewährung der Mitspracherechte im Sinne von Artikel 6a schriftlich fest.

Zuständigkeiten für die Gesundheitsvorsorge**ArGV3, Art. 7**

³ Werden Spezialisten der Arbeitssicherheit nach den Ausführungsvorschriften zu Artikel 83 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes beigezogen, so beziehen sie bei ihrer Tätigkeit auch die Anforderungen der Gesundheitsvorsorge mit ein.

Mitspracherechte**VUV, Art. 6a**

¹ Den Arbeitnehmern oder deren Vertretung im Betrieb steht in allen Fragen der Arbeitssicherheit ein Mitspracherecht zu.

² Das Mitspracherecht umfasst den Anspruch auf frühzeitige und umfassende Anhörung sowie das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, bevor der Arbeitgeber einen Entscheid trifft. Der Arbeitgeber begründet seinen Entscheid, wenn er den Einwänden und Vorschlägen der Arbeitnehmer oder deren Vertretung im Betrieb nicht oder nur teilweise Rechnung trägt.

